

Stadt Schwetzingen

Amt: 30 Ordnungsamt
Datum: 19.02.2024
Drucksache Nr. 2818/2024/1

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 29.02.2024

- öffentlich -

Gemeinderats- und Kreistagswahl am 09.06.2024 - Bestellung des Gemeindewahlausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindewahlausschuss wird gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz wie folgt bestellt:

Vorsitzender: Herr Bürgermeister Matthias Steffan

Stellv. Vorsitzende: Frau Yvonn Rogowski, Ordnungsamtsleiterin

Beisitzer: Frau Heike Frank
Persönl. Stellvertreter: Herr Oliver Völker

Beisitzer: Herr Markus Herzig
Persönl. Stellvertreter: Frau Birgit Leyhe-Horn

Beisitzer: Herr Ingolf Prüfer
Persönl. Stellvertreter: Herr Walter Imhof

Beisitzer: Herr Simon Abraham
Persönl. Stellvertreter: Herr Walter Manske

Beisitzer: Herr Matthias Medert
Persönl. Stellvertreter: Herr Bernhardt Hillebrandt

Erläuterungen:

Vorsitzender wäre kraft Gesetz eigentlich Oberbürgermeister Dr. Pörtl, da er allerdings für den Kreistag kandidiert, kann er den Vorsitz nicht ausüben. Für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist der Gemeinderat zuständig. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters muss aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (die nicht wahlberechtigt sein müssen) erfolgen. Die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen wurden angeschrieben und darum gebeten jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende, eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer sowie die gleiche Zahl von persönlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern aus den Wahlberechtigten vorzuschlagen. Der Gemeinderat bildet den Gemeindewahlausschuss durch Beschluss nach Einigung über dessen personelle Zusammensetzung.

Für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 ist vom Gemeinderat gemäß § 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) i. V. m. § 21 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisrätinnen und Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit (§ 11 KomWG). Der Ausschuss ist für jede Gemeindewahl neu zu bilden (§ 21 Abs. 1 KomWO).

Der Gemeindewahlausschuss besteht nach § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und mindestens zwei vom Gemeinderat zu wählenden Beisitzerinnen bzw. Beisitzern sowie Stellvertretungen in gleicher Anzahl. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern sowie deren Stellvertretung können nur Wahlberechtigte gewählt werden. Wahlbewerberinnen und -bewerber für den Gemeinderat oder den Kreistag und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Zudem darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 15 KomWG).

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder seine Stellvertretung und die Hälfte der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer oder deren Stellvertretung, mindestens jedoch zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer oder deren Stellvertretung anwesend sind (§ 11 Abs. 3 KomWG).

Für die Bildung des Gemeindewahlausschusses können die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bildung von beschließenden Ausschüssen (§ 40) entsprechend angewendet werden. Der Gemeinderat kann sich danach anstelle einer Wahl einzelner Mitglieder über die Zusammensetzung des Ausschusses einigen.

Finanzielles:

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses werden entsprechend der Regelungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: